



Landgericht Mannheim

2. Zivilkammer

Beschluss

Im Rechtsstreit

1. Dr. techn. Waldemar L

- Kläger / Widerbeklagter -
Prozessbevollmächtigte:

-Schuldner Ziff.1-

2. Rechtsanwältin Tanja Z

- Klägerin / Widerbeklagte -

-Schuldnerin Ziff.2-

gegen

Dipl.-Phys. Ulrich Twelmeier

Westliche Karl-Friedrich-Str. 56, 75172 Pforzheim

- Beklagter / Widerkläger -

-Gläubiger-

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Twelmeier u. Koll., Westliche 56-68, 75172 Pforzheim

wegen Markenlöschung

hier: Zwangsvollstreckung

1. Wegen Zuwiderhandlung gegen die in dem Urteil des Landgerichts Mannheim vom 3.7.2007 (2O 220/06), abgeändert durch Urteil des OLG Karlsruhe vom 22.4. 2009 (6U 127/07) enthaltene Verurteilung, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr die Bezeichnung „PORTA“ und/oder „porta / patent- und rechtsanwälte“ für die Erbringung von Dienstleistungen eines Patentanwalts und/oder Rechtsanwalts, die Verwaltung und/oder Verwertung von gewerblichen Schutzrechten und/oder Urheberrechten, Innovationsberatung, Lizenzvermittlung, technische Recherchen und/oder Recherchen in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes und/oder des Urheberrechts zu benutzen, wird gegen beide Schuldner ein Ordnungsgeld in Höhe von jeweils € 1.500,--, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, jeweils für je € 500,-- ein Tag Ordnungshaft verhängt.
2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Schuldner je zur Hälfte.
3. Der Streitwert wird auf € 3.000,-- festgesetzt.

GRÜNDE

Der Gläubiger begehrt die Verhängung von Ordnungsgeldern gegen die Schuldner wegen Verstoß gegen die im Tenor genannte Verurteilung.

Der Antrag gemäß § 890 ZPO ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Die Zuständigkeit des Landgerichts Mannheim ergibt sich aus § 890 Abs.1 ZPO.

Die allgemeinen Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen liegen vor.

Die auf die im Tenor wiedergegebene Unterlassung gerichteten Titel, das Urteil des Landgerichts Mannheim vom 3.7.2007 und des OLG Karlsruhe vom 22.4.2009, liegen in vollstreckbarer Ausfertigung vor und wurden den Schuldnern ausweislich der Zustellungsurkunden am 17.9.2007 und am 29.4.2009 zugestellt.

Zwar haben die Schuldner die zur Abwendung der vorläufigen Vollstreckung angeordnete Sicherheit in Höhe von € 50.000,-- gestellt, aber auch der Gläubiger hat Sicherheit in gleicher Höhe geleistet.

Mit Übersendung des Originals der Prozessbürgschaft hat der Gläubiger die Schuldner am 25.6.2009 zur sofortigen Unterlassung aufgefordert.

Die Ordnungsmittellandrohung gemäß § 890 Abs.2 ZPO ist in dem Urteil des OLG Karlsruhe vom 22.4.2009 unter Ziff.II.2 enthalten.

Auch nach dem 25.6.2009, unstreitig im Oktober und November 2009, meldet die Sekretärin der Schuldner sich unter dem Telefonanschluss der Kanzlei gegenüber dem Anrufer mit den Worten „porta patent- und rechtsanwälte, M , guten Tag“.

Nach Ansicht der Kammer stellt auch die antragsgegenständliche mündliche Benutzung des Zeichens „porta patent- und rechtsanwälte“ unter Anwendung der Kernbereichslehre eine vom Verbot der Benutzung der Bezeichnung „porta / patent- und rechtsanwälte“ für die Erbringung von Dienstleistungen eines Patentanwalts und/oder Rechtsanwalts umfassende Zuwiderhandlung dar.

Das in gesprochener Form benutzte Zeichen ist identisch mit dem der Verurteilung im Erkenntnisverfahren zugrunde liegenden Zeichen.

Die hier antragsgegenständliche Benutzungsform weicht von der im Erkenntnisverfahren zur Entscheidung gestellten Verletzungsform insoweit ab, als dort die Benutzung des Zeichens auf dem Briefpapier der Kanzlei zugrunde lag. Diese Verletzungsform wurde jedoch ausweislich der Entscheidungsgründe des Urteils des OLG Karlsruhe nicht nur im Hinblick auf eine unmittelbare Verbindung des Zeichens mit der auf dem Briefpapier verkörperten, gegenüber dem Mandanten schriftlich erbrachten Dienstleistung gewürdigt, sondern auch unter dem weitergehenden Gesichtspunkt der Verwendung des Briefpapiers für die Abrechnung anderweitig erbrachter anwaltlicher oder patentanwaltlicher Dienstleistungen. Auch für diesen Fall wurde der erforderliche Bezug zwischen

Zeichen und Dienstleistung als Voraussetzung für die herkunftshinweisende Zeichenbe-
nutzung bejaht. Somit war Streitgegenstand des Erkenntnisverfahrens gerade nicht nur
die unmittelbare, sondern auch die mittelbare Kennzeichnung durch das verbotene Zei-
chen.

Zusammenfassend führt das OLG Karlsruhe unter Buchstabe C 1c der Entscheidungs-
gründe (Seite 26 des Urteils) aus, dass das angegriffene Zeichen zur Kommunikation
mit den Mandanten verwendet wird.

Nach Ansicht der Kammer lässt die antragsgegenständliche Zeichennutzung in mündli-
cher Form im Rahmen der Begrüßung des Anrufers der Kanzlei den Kernbereich der
Verbotsform des Erkenntnisverfahrens unberührt, da auch hier das Zeichen zur Kom-
munikation mit den Mandanten verwendet wird. Die Entgegennahme des Anrufs durch
die Kanzleimitarbeiterin dient unmittelbar der Eröffnung der Kommunikation mit dem
Mandanten, entweder in Form der Entgegennahme von Informationen vom Mandanten
oder der Beratung des Mandanten durch Anwalt oder Patentanwalt am Telefon. Beides
gehört zur Erbringung der anwaltlichen oder patentanwaltlichen Dienstleistung. Die
mündliche Zeichennennung ersetzt exakt die Zeichennennung im Briefkopf für den Fall
der telefonischen Erbringung der Dienstleistung.

Im übrigen wird auf die Ausführungen in den Beschlüssen der Kammer vom 3.11.2009
und 25.1.2010 zur Nutzung des Zeichens im Rahmen des Telefonbucheintrags der
Kanzlei der Schuldner (2O 220/06 ZVIII) Bezug genommen.

Die Kammer hat das beantragte Ordnungsgeld gegen jeden Schuldner unter Berück-
sichtigung der Schwere der Zuwiderhandlung auf € 1.500,-- festgesetzt. Die Festsetzung
berücksichtigt, dass die Schuldner durch die Höhe des Ordnungsgeldes zur künftigen
Einhaltung des gerichtlichen Verbots angehalten werden sollen.

Die Ersatzfreiheitsstrafe hat ihre Rechtsgrundlage in § 890 Abs.1 S.1 ZPO.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 891 S.2, 91 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO.

Dr. Kircher
Vors. Richter am
Landgericht

Lehmeyer
Richter

Gauch
Richterin am Landgericht